

**Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000024/2023
an die Kommission**

Artikel 136 der Geschäftsordnung

Adrián Vázquez Lázara

im Namen des Rechtsausschusses

Betrifft: Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 2. Juli 2019

Die Ukraine hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 2. Juli 2019 (im Folgenden „Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen“) unterzeichnet und ratifiziert, das auch von Uruguay, Israel, Costa Rica, Russland und den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde. Das Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen tritt ein Jahr nach Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden durch die ersten beiden Vertragsparteien in Kraft. Die Europäische Union trat dem Übereinkommen ebenfalls bei, und die Ukraine hat es im August 2022 ratifiziert. Wenn die EU den Beitritt der Ukraine zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen stillschweigend akzeptiert, tritt es am 1. September 2023 in Kraft.

Das Parlament geht davon aus, dass die Bewertung des Beitritts der Ukraine durch die Kommission positiv ist und dass die Kommission sich dafür aussprechen wird, den Beitritt stillschweigend zu akzeptieren. Gleichwohl erfordert die derzeitige Situation, in der eben zwei Kriegsgegner ein neues Übereinkommen unterzeichnet haben, dessen Vertragspartei die EU ist und das nun in Kraft treten wird, eine ausdrückliche Erklärung, mit der der Beitritt der Ukraine akzeptiert wird. Mit einer solchen Erklärung würde man der geopolitischen Bedeutung der EU unter den derzeitigen Umständen Rechnung tragen und die politische Bedeutung der Entscheidung hervorheben. Unter uneingeschränkter Achtung der Vorrechte jedes EU-Organs würde eine Erklärung es der Kommission ermöglichen, den Beitritt der Ukraine zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen im Namen der EU gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens stillschweigend zu akzeptieren.

Kann die Kommission angesichts der im Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen festgelegten Frist, der Notwendigkeit, dass die Organe unverzüglich tätig werden müssen, um festzustellen, ob die EU den Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen akzeptiert, und der Absicht des Parlaments, diesbezüglich eine angemessene Erklärung abzugeben, ihre Bewertung des Beitritts der Ukraine zum Übereinkommen bestätigen?

Welche Schritte gedenkt die Kommission in Zukunft zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Vorrechte des Parlaments beim Beitritt von Drittländern zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen gemäß den Verträgen stets uneingeschränkt und formell geachtet werden?

Eingang: 9.5.2023

Fristablauf: 10.8.2023